

S Y N O P S E

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.04.2001

zu Ltg.-**699/F-9-2001**

E-Ausschuss

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingebrachten
Stellungnahmen zu dem versendeten Gesetzestext.

Zur Bezeichnung der Gesetzesnovelle:

Stellungnahme Landesamtsdirektion:

1. In der Promulgationsklausel wäre das Wort „Niederösterreich“ auszuschreiben und nicht abzukürzen.
2. Sowohl im Titel der Novelle als auch im Einleitungssatz wäre der amtliche Titel des betreffenden Landesgesetzes zu verwenden.

Zu Art. I:

Stellungnahmen: KEINE

Zu Art. II:

Stellungnahmen: KEINE

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme Landesamtsdirektion:

In den Erläuterungen fehlen die zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung nach unserem Muster 2. Diese zusätzlichen Erläuterungen finden sowohl im Allgemeinen Teil als auch in der Kostendarstellung und im Besonderen Teil.

Die Punkte 25 bis 28 des Verteilers stellen offenbar Zuschriften im Rahmen des Konsultationsmechanismus dar. Es wäre jedoch gemäß Textmuster zu Punkt 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 (Versendung eines Gesetzesentwurfes) vorzugehen. Daher wären die Vertragspartner des Konsultationsmechanismus auf die Aussendung im Rahmen des Konsultationsmechanismus ausdrücklich hinzuweisen.

Gemäß Punkt 4.2.4.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Entwürfe von Landesgesetzen auch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich zu übermitteln.

Abteilung Finanzen:

Im NÖ Friedhofsbenützung- und gebührengesetz 1974 soll der Schilling-Betrag in § 17 Abs. 1 durch einen Euro-Betrag ersetzt werden. Da es sich hierbei um einen Rahmenbetrag handelt, wäre aufgrund der Richtlinie zur Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der Euro-Umstellung der Landesamtsdirektion/Europareferat (LAD1-ER-1202/039-00) den Erläuterungen folgender Satz beizufügen:
„Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.“

Die Kostendarstellung der Erläuterungen wäre um folgenden Satz zu ergänzen:
„Da es sich bei § 17 Abs. 1 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.“

Der Besondere Teil der Erläuterungen wäre um die „zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung“ zu erweitern.